



# Hartmannbund-Hauptversammlung 2019

## Beschluss Nr. 15

**Medizinisch begründete fachspezifische Personalmindestausstattungen im stationären Sektor sowohl im pflegerischen als auch im ärztlichen Bereich und in allen Fachabteilungen der unmittelbaren Patientenversorgung – in Verbund mit voller Refinanzierung durch die Kostenträger: Schluss mit den „Verschiebebahnhöfen“!**

Der Hartmannbund fordert anlässlich der ab dem 1. Januar 2019 in zunächst einigen wenigen ausgewählten klinischen Fachgebieten erfolgten Einführung verbindlicher Personaluntergrenzen – lediglich bei den Pflegeberufen – deren Ausweitung sowohl auf alle Fachabteilungen der direkten Patientenversorgung als auch auf alle patientennah arbeitenden Berufsgruppen – insbesondere den ärztlichen Dienst! Die Adjustierung dieser Personaluntergrenzen ist an fachspezifisch-medizinisch begründete – und nicht nur statistisch den Ist-Zustand widerspiegelnde – Parameter vorzunehmen. Die für den stationären Sektor verantwortlichen Kontrahierungspartner sind aufgefordert, hieran dem Gebot der Subsidiarität folgend konstruktiv und mit konkreten Ergebnissen mitzuwirken.

Die Chancen der Digitalisierung sind in diesem Zusammenhang zuvorderst dazu zu nutzen, vorhandene Personalressourcen zu Gunsten der Gewinnung zusätzlicher „echter“ Patientenkontaktzeit – aller Berufsgruppen – zu heben! Priorität hat immer der Dienst am Patienten – und nicht der Dienst an der Akte!

Begründung:

Die Gültigkeit verbindlicher Personaluntergrenzen für zunächst einige wenige Fachabteilungen droht in den Krankenhäusern zu „Verschiebebahnhöfen“ zu führen, wodurch neue Löcher in der Personalausstattung derjenigen Fachabteilungen gerissen werden, für die jeweils noch keine Personaluntergrenzen vorgeschrieben sind. Diese Praxis führt lediglich zur Verlagerung des Problems, löst es aber nicht! Folge sind mögliche Gefährdungen der Patientensicherheit und eine offenkundig weiterhin zunehmende Berufsunzufriedenheit aller an der direkten Patientenversorgung beteiligten Professionen mit der Folge weiterer Fluktuation.

Personaluntergrenzen drohen in diesem Zusammenhang gar als Personalobergrenzen fehlinterpretiert zu werden!

Zur Gewährleistung der in der modernen Medizin unabdingbaren berufsgruppenübergreifenden arbeitsteiligen Kooperation dürfen in der Bemessung von Stellenplänen und

Personalbudgets Angehörige der Pflegeberufe einerseits und Ärztinnen und Ärzte andererseits nicht in Konkurrenz zueinander gebracht werden.

Die mit gleicher Verbindlichkeit zu regelnde Direkterstattung der Kosten im Zusammenhang mit Personalmindestausstattungen für alle patientennah tätigen Berufsgruppen durch die Gesetzlichen und Privaten Krankenversicherungen unter Herausnahme aus den DRG-Kalkulationen schafft die Voraussetzung für die Umsetzung derartiger Personaluntergrenzen, holt die Klinikträger aus dem Dilemma der Refinanzierung heraus und beendet die „Verschiebebahnhöfe“. Ein etwaig bewusstes Knapphalten der Personalausstattung bis an kritische Grenzen oder gar darüber hinaus darf für die Klinikträger keine zwingende Voraussetzung sein zum Erhalt ihrer betriebswirtschaftlichen Fitness!

Berlin, 9. November 2019